

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Peter Ruppel GmbH & Co. KG

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die geschäftlichen Beziehungen der  
Peter Ruppel GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 70  
97922 Lauda-Königshofen  
Registergericht: Amtsgericht Mannheim  
Registernummer: HRA 560190  
nachstehend – „ruppel“ – genannt  
und dem Lieferanten

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur für Unternehmen, mit denen ruppel vertragliche Beziehungen eingeht und sind ausschließlich, d.h. entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten auch dann, wenn ruppel in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen ruppel und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf die Bestellung von ruppel innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu antworten oder diese insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.
- 2.2 Die Lieferung hat nach der aktuellen und gültigen Fassung der Lieferantenrichtlinien (Code of Conduct) von ruppel zu erfolgen, die unter [https://www.ruppel.de/files/assets/downloads/Lieferantenrichtlinien\\_Code\\_of\\_Conduct.PDF](https://www.ruppel.de/files/assets/downloads/Lieferantenrichtlinien_Code_of_Conduct.PDF) einsehbar ist. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Lieferantenrichtlinien gilt dies als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und ruppel ist berechtigt, dem Lieferanten die Kosten für Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen, die durch die Nichteinhaltung nachweislich entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält ruppel Eigentums- und Urheberrechte – ggf. im Namen der Kunden von ruppel - vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von ruppel nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, in EURO. Es handelt sich um Festpreise, die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung beinhalten. Bei Importware sind sämtliche Zölle, Steuern und sonstige Kosten der Wareneinfuhr im Preis enthalten, es gilt daher mangels anderweitiger Vereinbarung die Klausel „DDP“ gemäß Incoterms 2010. Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Modelle und ähnliches des Lieferanten sind, soweit nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wird, für ruppel kostenlos und unverbindlich.
- 3.2 Rechnungen werden nur akzeptiert, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort angegebene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Zahlungsbedingung lautet grundsätzlich auf 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder 60 Tage ohne Abzug nach Rechnungserhalt. Sollte die Rechnung vor der Ware zugehen, ist der Zeitpunkt der Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung für die Berechnung der Frist maßgeblich. Festgehalten wird, dass unmittelbar vor oder während der Betriebsferien eingehende Rechnungen nicht bearbeitet werden. Aus diesem Grunde wird vereinbart, dass bei Betriebsferien die Zahlungsfrist unterbrochen wird, sofern der Zeitraum der Betriebsferien dem Lieferanten in der Bestellung mitgeteilt wurde.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ruppel in gesetzlichem Umfang zu.

### 4. Lieferzeit

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Wird dieser überschritten, tritt automatisch Verzug ein.
- 4.2 Die Bestellbestätigung sollte mindestens Preis, Menge, Bestellnummer und Anlieferungsdatum enthalten. Der Lieferant informiert ruppel im Einzelnen über alle geplanten Betriebsferien einschließlich der Brückentage vor bzw. nach

gesetzlichen Feiertagen, damit ruppel sie in der Planung berücksichtigen kann.

- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ruppel unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges ist ruppel berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Verlangt ruppel Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Bei Überschreitung vereinbarter Termine und Fristen behält sich ruppel das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - zum Ersatz des folgenden pauschalierten Verzugschadens verpflichtet: Für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Ware, höchstens jedoch 5 % des Gesamtlieferwertes dieser Lieferung. Der Schadensbetrag ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn ruppel einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.
- 4.6 Der Lieferant verpflichtet sich, ruppel unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar waren. Ruppel behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Liefertermine zu gewähren.

## 5. Gefahrenübergang und Dokumente

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen (Incoterms 2010: „DDP“). Gefahrübergang erfolgt mit Abladen der Ware und Übernahme auf dem Firmengelände von ruppel, Bahnhofstraße 70 in Lauda-Königshofen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von ruppel zu vertreten.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung der Liefergegenstände jeweils die notwendigen Außenhandelsdaten zur Verfügung zu stellen, hierzu gehören die Einreihung der Waren in die Handelsstatistik (Statistische Warennummer),

das Ursprungsland, die Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen sowie auf

- 5.4 Anforderung die Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises.

## 6. Herstellung der Ware / technische Änderungen

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Herstellung der Ware die geforderten Qualitätsstandards, hierunter fallen stets die allgemein anerkannten Regeln der Technik, einzuhalten und alle nötigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat alle Arbeitsvorschriften einzuhalten und leistet Gewähr hierfür. Bei Nichtbeachtung solcher Vorschriften oder Nichteinhaltung von Qualitätsstandards und Nicht-Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik ist er zum Ersatz eines eventuell hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 6.2 Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes seitens des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ruppel.

## 7. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

- 7.1 Der Lieferant verzichtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen durch ruppel, lediglich offensichtliche und leicht erkennbare Mängel sind von ruppel zu rügen, wobei sich die Rügefrist auf einen Zeitraum von 2 Wochen verlängert. Die Durchführung von Stichproben ist dabei ausreichend. Zeigt sich ein Mangel der Ware erst nach der Verarbeitung und Auslieferung an den Endkunden, ist ruppel berechtigt, neben den Ansprüchen aus gesetzlicher Gewährleistung auch ohne Fristsetzung und Geltendmachung von Nacherfüllung / Mängelbeseitigung bei dem Endkunden selbst tätig zu werden und die Mängelbeseitigung durchzuführen.
- 7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen ruppel ungekürzt zu; in jedem Fall ist ruppel berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Beruht der geltend gemachte Mangel und die dadurch verursachten Kosten lediglich auf der vom Lieferanten bezogenen Ware, so trägt dieser nicht nur die Kosten des eventuellen Austausches oder der Reparatur, sondern auch darüber hinausgehenden Kosten für Anfahrt, Tätigkeit vor Ort und zusätzliches Material. Liegen der vom Lieferanten an

ruppel gelieferten Ware die Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 und 3 BGB vor und wird ruppel durch seine Kunden oder durch einen Abnehmer seines Kunden bezüglich des Aufwands für die Demontage der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen einer nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache in Anspruch genommen, hat der Lieferant ruppel alle ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüche zu erstatten, ohne dass dem Lieferanten das Recht ruppel oder ruppels Kunden gegenüber zusteht, selbst den Ausbau und den Wiedereinbau vorzunehmen.

- 7.4 Ruppel kann auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 7.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **8. Produkthaftung, Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ruppel insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle in Sinn von Abs. 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB der gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mindestens 2 Mio. EURO pro Personenschaden / Sachschaden vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen; stehen ruppel weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Höhere Deckungssummen können im Einzelfall vereinbart werden.
- 8.4 Der Lieferant garantiert ruppel die rechtzeitige Zahlung des jeweils anwendbaren Mindestlohns oder einer höheren Vergütung und die rechtzeitige Erfüllung sonstiger Zahlungsansprüche nach den Vorschriften des MiLoG und / oder des AEntG bzw. auf deren Grundlage beruhender sonstiger Regelungen an / gegenüber seine(n) Arbeitnehmer(n); für die Erfüllung der hieraus resultierenden Ansprüche / Forderungen haftet der Lieferant ruppel

gegenüber unbegrenzt und in vollem Umfang. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die vorstehenden Regelungen bei der Beauftragung eines Nachunternehmers oder einer Nachunternehmerkette seinerseits gleichermaßen Anwendung finden. Der Lieferant wird ruppel auf entsprechende Anforderung die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen; er verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Abwehr von gegen ruppel gerichteten Zahlungsklagen auf Grundlage der Arbeitgeberhaftung nach dem MiLoG oder dem AEntG.

## **9. Schutzrechte**

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Wird ruppel von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ruppel auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ruppel aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 9.3 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## **10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung**

- 10.1 Sofern ruppel Teile dem Lieferanten beistellt, behält sich ruppel hieran das Eigentum vor. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch Lieferanten werden für ruppel vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ruppel nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ruppel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vereinbarten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ruppel anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht - wenn der Lieferant unter Eigentumsvorbehalt liefert - bei vollständiger Bezahlung auf ruppel über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## 11. Rücktritt

Ruppel ist berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn

- a) sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach unserer Auffassung gefährdet erscheint oder
- b) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
- c) ein außergerichtliches oder gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen unsere Lieferantenrichtlinien (Code of Conduct)

## 12. Gerichtsstand – Erfüllungsort

12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

12.3 Es gilt ausnahmslos deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 13. Sonstiges

13.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam, die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

13.2 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, Schriftform gilt auch für sämtliche Änderungen oder Nebenabreden. Schriftform gilt insofern auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.